

MARKTGEMEINDE SCHÖNBERG AM KAMP

A-3562 Schönberg am Kamp, Hauptstraße 16

Telefon: (02733) 8227 - Fax: DW 27 - E-Mail: gemeinde@schoenberg.gv.at - www.schoenberg.gv.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **Sitzung** des **Gemeinderates**

am Donnerstag, 3.6.2026, im Gemeindeamt Schönberg

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

Die Einladung erfolgte per E-Mail

am 28.5.2026

Anwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Alois NABER, MA
Vizebürgermeister Mag. (FH) Günter ZAISER, MBA
gfGR Ing. Johann DANTINGER
gfGRⁱⁿ Mag.^a iur. Christine HAUER
gfGR Rainer ZILLNER
GRⁱⁿ Dipl.-Ing.ⁱⁿ Veronika MÜLLER-REINWEIN
GR Wolfgang RIEDLMAYER
GR Christoph STARITZBÜCHLER
GR Gerhard HUBER
GR Jürgen STEINDL
GRⁱⁿ Birgit HOHENECKER
GRⁱⁿ Mag. art. Johanna REINER
GR Hubert SCHROLL
gfGRⁱⁿ Nicole EDELBACHER
GR Gerhard WÖLFL
GR Thomas LEOPOLD
GR Harald STRANINGER

Anwesend waren außerdem:

AL Daniel FREY, MA

Entschuldigt abwesend waren:

gfGRⁱⁿ Maria PINTER
GRⁱⁿ Ing. Christina KARNER

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG:

Pkt.

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung | (öffentlich) |
| 2. Subventionsansuchen | “ |
| 3. Transportwesen, Kindergarten- und Schülertransport, Grundsatzbeschluss | “ |
| 4. Winterdienst, Neuvergabe der Dienstleistung | “ |
| 5. Grundstücksangelegenheiten, Widmung von Grundstücken in das und aus dem öffentlichen Gut | “ |
| 6. Gebührenhaushalt Wasserversorgung, Änderung der Wasserabgabenordnung | “ |
| 7. Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung, Änderung der Kanalabgabenordnung | “ |
| 8. Informationen | “ |
| 9. Grundstücksangelegenheiten | (nicht öffentlich) |
| 10. Personalangelegenheiten | “ |

Der Herr Bürgermeister begrüßt die erschienenen Gemeinderäte, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Zu 1:

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Dringlichkeitsantrag GRÜNE

Bürgermeister Naber berichtet, dass fristgerecht ein Dringlichkeitsantrag der Partei Die Grünen Schönberg eingebracht wurde. GR Schroll verliest den Antrag (Beilage A). Im Anschluss beantwortet GR Schroll einige inhaltliche Fragen, welche von Mitgliedern des Gemeinderats zum Antrag gestellt werden.

Antrag

Der Gemeinderat möge über die Dringlichkeit des Antrags abstimmen.

Beschluss

Die Dringlichkeit wird mehrstimmig abgelehnt. Fürstimmen: GRÜNE

Dringlichkeitsantrag FPÖ

Bürgermeister Naber berichtet, dass fristgerecht ein Dringlichkeitsantrag der Partei FPÖ Schönberg eingebracht wurde. GfGRⁱⁿ Edelbacher verliest den Antrag (Beilage B). Im Anschluss beantwortet GfGRⁱⁿ Edelbacher einige inhaltliche Fragen, welche von Mitgliedern des Gemeinderats zum Antrag gestellt werden.

Antrag

Der Gemeinderat möge über die Dringlichkeit des Antrags abstimmen.

Beschluss

Die Dringlichkeit wird mehrstimmig abgelehnt. Fürstimmen: FPÖ

Zu 2:

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass der Obmann des Vereins „Schönberg International Songwriting Festival“, Shane O’Fearghail, wie im vergangenen Jahr um eine Subvention für die auch im Jahr 2026 stattfindende Veranstaltung in Höhe von € 1.000,00 angesucht hat. Es folgt eine kurze Debatte; gfGRⁱⁿ Hauer schlägt vor, die Höhe der Subvention anzupassen an jene Subventionen, welche man anderen Kulturvereinen in der Gemeinde genehmigt hat.

Antrag:

GfGRⁱⁿ Hauer stellt den Antrag, dass der Gemeinderat der Vergabe einer Subvention an den Verein „Schönberg International Songwriting Festival“, Obmann Shane O’Fearghail, in Höhe von € 300,00, zustimmen möge.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 3:

Sachverhalt:

Bürgermeister Naber berichtet, dass die Fa. Dr. Richard GmbH den Vertrag über die Durchführung des Schul- und Kindergartentransports mit der MG Schönberg am Kamp mit Ablauf des Schuljahres 2025/2026 beenden wird. Da bereits die Fa. Fahrtendienst Kierberger GmbH einen Teil der Transporte in diesem Bereich für die Gemeinde abdeckt, und die Förderung des Schultransports auch dem Finanzamt gegenüber schon akkordiert wurde, wäre eine Beauftragung dieses Transportunternehmens mit den bisher durch die Fa. Dr. Richard GmbH abgedeckten Leistungen sinnvoll. Hinzu kommt, dass die topographischen Gegebenheiten in der Gemeinde inzwischen bekannt sind und damit keine Einarbeitungsphase notwendig ist. Der Vorsitzende berichtet weiter, dass auch die Firmen Taxi Altenburger und Taxi Singer Interesse an der Durchführung der Transportleistungen bekundet haben. Da der Transport mit dem kommenden Schul- und Kindergartenjahr zuverlässig starten, eine Einarbeitungsphase nach Möglichkeit unterbleiben und die Leistung nur an ein Unternehmen vergeben werden soll (Taxi Singer möchte

nur den Schultransport übernehmen), schlägt der Vorsitzende die Vergabe an die Fa. Fahrtendienst Kierberger GmbH vor, welche die Leistung überdies mittels E-Fahrzeugen erbringen kann.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Fa. Fahrtendienst Kierberger GmbH mit der alleinigen Durchführung des Schul- und Kindergartenverkehrs für das Schul- und Kindergartenjahr 2026/2027, unter Einsatz von maximal 2 Bussen, zu beauftragen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 4:

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass mit Ablauf der Winterdienstsaison 2025/2026 Herr Alfred Swoboda, welcher mit der Durchführung des Winterdienstes in Plank, Thürneustift, Buchberger Waldhütten, Altenhof, Oberplank, Fernitz, Freischling, Raan und Kriegenreith beauftragt war, den Vertrag mit der Gemeinde beendet hat. Es wurden bereits mit einem Interessenten Vorgespräche geführt, mit dem der Vertrag zu unveränderten Konditionen abgeschlossen werden soll. Diese Konditionen sehen ein monatliches Bereitstellungspauschale in Höhe von € 1.500,00 vor, sowie die nach tatsächlichem Aufwand verrechnete Traktorstunde in Höhe des aktuell gültigen Stundensatzes des Maschinenrings. Die Mäharbeiten am Radweg, welche ebenfalls von Herrn Swoboda durchgeführt wurden, übernehmen zukünftig die Mitarbeiter des Bauhofs.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Vertrag für die Durchführung des Winterdienstes in den o. g. KG zu den genannten Konditionen zu vergeben.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 5:

Sachverhalt:

Bürgermeister Naber berichtet vom Teilungsplan vom 06.03.2026, KG Freischling, erstellt durch das Vermessungsbüro Schubert ZT GmbH, GZ: 54392 und den darin ausgewiesenen Trennstücken.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

Kundmachung

Verordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönberg am Kamp hat in seiner Sitzung am 3.6.2026 folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönberg am Kamp übernimmt das im Teilungsplan des Vermessungsbüro Schubert ZT GmbH., 3550 Langenlois, vom 06.03.2026, GZ: 54392 ausgewiesene Trennstück

2 im Ausmaß von 20 m²

welche mit der Parzelle 960/5, EZ: 540, KG. Freischling vereinigt wird, in das öffentliche Gut
und entwidmet das ausgewiesene Trennstück

1 im Ausmaß von 21 m²

welche mit der Parzelle .31, EZ: 556, KG. Freischling vereinigt werden, aus dem öffentlichen Gut.

Diese Verordnung hat die Wirkung, dass mit deren Rechtskraft die oben bezeichnete Grundfläche (Trennstück 1) aus dem öffentlichen Gut entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 6:

Sachverhalt:

Bürgermeister Naber berichtet, dass die Wasserabgabenordnung letztmalig in den Jahren 2016 (Bereitstellungsgebühr) sowie 2003 (Grundgebühr) angepasst wurde. Aufgrund der Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Lage ist im Hinblick auf die Kostendeckung im Gebührenhaushalt eine Anpassung dringend erforderlich. Zudem müssen in den kommenden Jahren kostenintensive Projekte zur Instandhaltung und Erneuerung insbesondere der weitläufigen WVA II finanziert werden, um die Versorgungssicherheit weiter aufrechterhalten zu können. Finanzreferent Vizebgm. Zaiser erläutert den Vorschlag zur Anpassung der Gebühren mit 1. Juli 2026:

Bereitstellungsgebühr von € 30 auf € 45 pro m³/h;

Grundgebühr von € 1,50 auf € 1,80 pro m³ Verbrauch;

Einheitssatz für die Wasseranschlussabgabe von € 7,78 auf € 9,70 pro m².

Änderungsantrag

GR Schroll bringt vor, dass hoher Wasserverbrauch stärker sanktioniert werden sollte und schlägt zudem die Einführung einer „Poolabgabe“ vor. Sein Berechnungsmodell ist diesem Protokoll als Beilage C angeschlossen. Er beantragt eine Änderung der von Finanzreferent Vizebgm. Zaiser vorgetragenen Gebühren gemäß seinem Vorschlag (Beilage C). Der Vorsitzende bringt diesen Änderungsantrag zur Abstimmung. Der Antrag wird mehrstimmig abgelehnt (Fürstimmen: GRÜNE). Nach erfolgter Abstimmung bringt Finanzreferent Vizebgm. Zaiser nachstehenden Antrag zur Beschlussfassung.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Gebührenverordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönberg am Kamp hat in seiner Sitzung am 03.06.2026 folgende

Wasserabgabenordnung

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Schönberg am Kamp

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Schönberg am Kamp werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 9,70 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 14.999.162 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 66.982 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 45,00 pro m³/h** festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs- größe in m³/h	Bereitstellungsbetrag in € pro m³/h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
--------------------------------	---	---

3	45,00	135,00
7	45,00	315,00
12	45,00	540,00
17	4500	765,00

§ 6

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 1,80** festgesetzt.
- (2) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser noch nicht bereitgestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Bereitstellungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 7

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Juli und endet mit 30. Juni.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
 1. von 1. Juli bis 30. September
 2. von 1. Oktober bis 31. Dezember
 3. von 1. Jänner bis 31. März
 4. von 1. April bis 30. Juni

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. August, 15. November, 15. Februar und 15. Mai fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Wertsicherungsklausel

Zur Sicherung des inneren Wertes der Gebührenforderungen werden die Nennbeträge dieser Wasserabgabenordnung auf Grundlage der heutigen Lebenshaltungskosten wertgesichert. Als Maßstab hierfür wird der vom österreichischen statistischen Zentralamt herausgegebene Verbraucherpreisindex 2025 mit der für das Kalenderjahr 2026 zu veröffentlichende durchschnittliche Indexzahl als Bezugzahl festgelegt. Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5% bleiben unberücksichtigt.

§ 9

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Beschluss:

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen. Gegenstimmen: GRÜNE und FPÖ.

Zu 7:

Sachverhalt:

Bürgermeister Naber berichtet, dass die Kanalabgabenordnung letztmalig im Jahr 2001 angepasst wurde. Aufgrund der Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Lage im vergangenen Vierteljahrhundert ist im Hinblick auf die Kostendeckung im Gebührenhaushalt eine Anpassung dringend erforderlich.

Finanzreferent Vizebgm. Zaiser schlägt daher die Anpassung der Gebührensätze mit 1. Juli 2026 wie folgt vorgeschlagen:

Flächenbezogene Grundgebühr von € 2,18 auf € 2,85 pro m²;

Einheitssatz für die Einmündungsabgabe in den Schmutzwasserkanal von € 9,97 auf € 12,50;

Einheitssatz für die Einmündungsabgabe in den Regenwasserkanal von € 3,00 auf € 3,80.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Gebührenverordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönberg am Kamp hat in seiner Sitzung am 03.06.2026 folgende

Kanalabgabenordnung

nach dem NÖ Kanalgesetz 1977

für den öffentlichen Kanal der Marktgemeinde Schönberg am Kamp

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Schönberg am Kamp werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben:

- f) Kanaleinmündungsabgabe
- g) Ergänzungsabgaben
- h) Sonderabgaben
- i) Kanalbenützungsgebühren

§ 2

A.

Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 12,50 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 21.650.585 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 50.335 lfm zugrundegelegt.

B.
**Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen
Regenwasserkanal**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 3,80 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.118.805 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 24.928 lfm zugrundegelegt.

§ 3
Ergänzungsabgaben

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

§ 5
Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörenden Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5
Kanalbenützungsgebühren für den

a) Schmutzwasserkanal

b) Schmutz- und Regenwasserkanal

(Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgeld) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Schmutzwasserkanal:	€ 2,85
b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem):	€ 2,85

(2) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 39,16 festgesetzt.

§ 6

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgeldern sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Marktgemeinde Schönberg am Kamp zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Liegenschaftseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Wertsicherungsklausel

Zur Sicherung des inneren Wertes der Gebührenforderungen werden die Nennbeträge dieser Kanalabgabenordnung auf Grundlage der heutigen Lebenshaltungskosten wertgesichert. Als Maßstab hierfür wird der vom österreichischen statistischen Zentralamt herausgegebene Verbraucherpreisindex 2025 mit der für das Kalenderjahr 2026 zu veröffentlichende durchschnittliche Indexzahl als Bezugsszahl festgelegt. Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5% bleiben unberücksichtigt.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

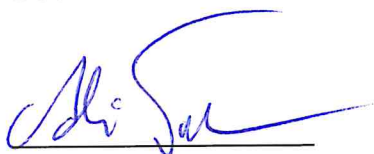
Beschluss:

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen. Gegenstimmen: FPÖ.

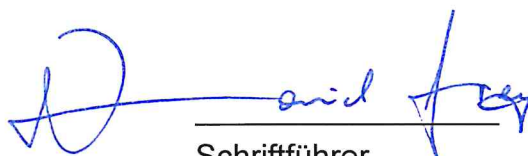
Zu 8: Informationen

- Kirchengasse – Kanalschaden – BGM Alois Naber
- Brücke Plank – aktueller Stand – GR OV Birgit Hohenecker
- Freizeitanlage – Foodtruck – GR Gerhard Wölfl, Beach Volleyball – GR Jürgen Steindl, Rasenfläche – BGM Alois Naber
- ÖBB - Informationsveranstaltung – GGR Johann Dantinger
- Naturparkwanderung – BGM Alois Naber
- Bücherhäuschen – GGR Johann Dantinger

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung wird am 17.8.2026 genehmigt.



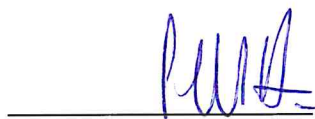
Bürgermeister



Schriftführer



Gemeinderat VP



Gemeinderat Grüne



Gemeinderat FPÖ



Gemeinderat SPÖ